



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 24. Februar 2021

Nummer 7

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der öffentlichen Abwasserbeseitigung (RiLi Abwasser/WRRL)	194
Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“	196
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Dritte Änderung des Erlasses zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	204
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Anerkennung von Musikschulen/Musik- und Kunstschulen	204
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort 03099 Kolkwitz OT Krieschow	204
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Windpark Heinsdorf) in 15936 Dahme/Mark OT Heinsdorf	206
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz	207
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 03238 Sallgast OT Göllnitz	208
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)	209
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)	210
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16845 Neustadt (Dosse)	210
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16845 Neustadt (Dosse)	210
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Altarmenbindung Langer Trog/Kolk“	211
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz	
Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 92 in der Stadt Potsdam	212

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in der öffentlichen Abwasserbeseitigung (RiLi Abwasser/WRRL)

Vom 4. Februar 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu diesen Regelungen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG);
- des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG);
- des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

Die Förderung richtet sich auf **Investitionen im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung**, für die ein besonderes Landesinteresse im Sinne des § 23 LHO besteht. Das besondere Interesse liegt im Erreichen des guten Zustands beziehungsweise des guten Potenzials der Gewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie¹ (WRRL). Dementsprechend richten sich die förderfähigen Maßnahmen vorrangig darauf, die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer weiter zu reduzieren. Die Förderung verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG und dient der Erfüllung wasserwirtschaftlich vorrangiger Aufgaben des Landes im Sinne der §§ 27 ff., 82 bis 84 WHG.

Ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Ertüchtigung im Sinne eines technischen Ausbaus (Aufrüstung) von Kläranlagen zum verbesserten Rückhalt von Stickstoff, Phosphor und organischen Frachten zum Beispiel durch

- eine zusätzliche Denitrifikationsstufe,
- Phosphatfällung oder Phosphatflockung,

- Anpassungen der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik oder
- Umbau oder Nachrüstung einzelner verfahrenstechnischer Elemente von Kläranlagen.

2.2 Kapazitätserweiterung von Kläranlagen, sofern hierbei zugleich deren Nährstoffrückhalt dauerhaft verbessert wird.

2.3 Neubau von Kläranlagen, wenn

- a) die behördlich angeforderte Verbesserung des Nährstoffrückhalts an einer bestehenden Kläranlage im baulichen Zustand oder aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich ist oder unwirtschaftlich wäre oder
- b) dies für eine dauerhaft ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich ist und hierfür keine zumutbaren Alternativen bestehen.

2.4 Herstellung einer Überleitung von Abwasser auf eine Kläranlage mit höherem Nährstoffrückhalt, wenn

- a) die bestehende Kläranlage stillgelegt wird oder
- b) die Abwasserüberleitung für eine dauerhaft ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich ist und hierfür keine zumutbaren Alternativen bestehen.

Die Maßnahmen nach Nummer 2.4 sind nur dann förderfähig, wenn sich die Gesamtlösung zugleich auch als die wirtschaftlich günstigste Variante erweist. Rückbaumaßnahmen sind in diesem Zusammenhang förderfähig.

2.5 Neubau von Ausgleichsbecken auf Kläranlagen.

2.6 Neubau von Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasserabflüssen aus dem Trennsystem, sofern deren Stoffrückhalt von Feinpartikeln AFS63 mindestens 40 Prozent beträgt (rechnerischer Nachweis).

Sanierungsmaßnahmen sind nur in dem Umfang förderfähig, in dem sie zur Umsetzung einer Maßnahme nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 unabdingbar sind. Verfahrenstechnisch beziehungsweise technologisch zusammengehörige Komponenten werden hierbei als eine Einheit betrachtet.

3 Zuwendungsempfängende

Zur Antragstellung berechtigt sind die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- eine vorliegende wasserrechtliche Zulassung oder Sanierungsanordnung beziehungsweise Ordnungs-

¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, umgesetzt in nationales Recht vor allem durch §§ 27 ff., 48, 82 ff. WHG.

verfügung die Reduzierung von Stoffeinträgen in die Gewässer anfordert und

- die zu fördernde Maßnahme zu deren Umsetzung erforderlich ist.

4.2 Mit dem Antrag sind alle notwendigen fachtechnischen Stellungnahmen nachzuweisen.

4.3 Mit dem Antrag sind die Genehmigungsplanungen und die in diesem Zusammenhang notwendigen behördlichen Zulassungen nachzuweisen. Liegen Letztere zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig vor, so ist nachzuweisen, dass die jeweils zuständige Behörde diese in Aussicht gestellt hat (positive Genehmigungsprognose).

4.4 Bestehen mehrere Alternativen zur Umsetzung der Maßnahme, ist die optimale Variante mittels dynamischer Kostenvergleichsrechnungen² zu ermitteln. Eine Erklärung hierzu ist dem Förderantrag beizulegen. Es wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gefördert (siehe VV zu § 7 LHO).

4.5 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung grundsätzlich nicht begonnen werden. Antragstellende können auf eigenes Risiko zeitgleich mit dem Förderantrag die Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns beantragen. Die Förderunschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt gemäß Nummer 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die vorgenannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, stillschweigend als bestätigt, sobald der/dem Antragstellenden die Eingangsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde zugeleitet worden ist. Es bedarf keiner gesonderten Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind diejenigen investiven Kosten, die zur Umsetzung der zu fördernden Maßnahme erforderlich sind.

5.4.2 Zuwendungshöhe

Der Fördersatz bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.5 richtet sich nach der Ausbaugröße der kommunalen Kläranlage³, an der die Maßnahme durchgeführt werden soll. Der Fördersatz beträgt regelmäßig:

- 80 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen unter 10 000 EW;
- 70 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen von 10 000 EW bis 49 999 EW;
- 60 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen von 50 000 EW bis 99 999 EW;
- 50 Prozent der förderfähigen Kosten bei Kläranlagen ab 100 000 EW.

Bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.4 ist die Größenklasse derjenigen Anlage maßgebend, auf die das Abwasser aufgeleitet wird.

Der Fördersatz bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.6 beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Die Obergrenze von Zuwendungen beträgt 500 000 Euro. Diese Obergrenze gilt nicht für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3.

5.4.3 Bagatellgrenze

Es können nur Zuwendungen bewilligt werden, die mindestens 50 000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

5.4.4 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden Ausgaben für:

- Straßen- und Wegebau, soweit er nicht der unmittelbaren Erfüllung der zu fördernden Maßnahme dient oder nicht zur Wiederherstellung des alten Zustands erforderlich ist;
- Kostenbeteiligung für Straßen- und Wegebau im Zusammenhang mit deren grundhaftem Ausbau oder Neubau;
- Instandhaltung von Gebäuden;
- Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Maschinen und Anlagen;
- Außenanlagen und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie nicht zur unmittelbaren Durchführung der zu fördernden Maßnahme erforderlich sind;
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- Grunderwerbskosten und Grunderwerbsnebenkosten;
- Leistungen auf der Grundlage von pauschalen Verträgen beziehungsweise pauschalen Leistungsangeboten;
- Eigenleistungen;
- Leistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Leistungen), Vermessung und Bestandsdokumentation;

² Siehe hierzu die „Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils geltenden Fassung.

³ Die Ausbaugröße bezieht sich auf die Einwohnerwerte (EW), das heißt die organisch-biologisch abbaubare Belastung, die einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) von 60 Gramm Sauerstoff pro Tag entspricht.

- Finanzierungskosten;
- Leistungen, die in Form neuer Kostenpositionen nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendung kann an Dritte weitergeleitet werden, sofern sich die Zuwendungsempfängenden dieser zur Aufgabenwahrnehmung unmittelbar bedienen. Die Weiterleitung an die Letztempfängenden kann auf dem öffentlich-rechtlichen oder dem privatrechtlichen Wege erfolgen.
- 6.2 Die Zuwendung kann widerrufen werden, wenn die geförderten
- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb von fünf Jahren ab Lieferung an die oder den Zuwendungsempfängenden
- veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, deren beauftragte Dritte und alle an der Zuwendung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden - und wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen - zu prüfen.
- 6.4 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) gemäß § 44 LHO in Verbindung mit § 55 LHO.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge für Vorhaben sind formgebunden (Vordrucke der Bewilligungsbehörde) und vollständig in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Mit dem Antrag sind alle notwendigen behördlichen Zulassungen und fachtechnischen Stellungnahmen nachzuweisen. Die Antragsunterlagen inklusive der dazugehörigen Vordrucke, Erklärungen und Hinweise werden von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.

Die Anträge können fortlaufend eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Soweit mit der Antragstellung zugleich auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt wurde, dürfen die Antragstellenden mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen, sobald ihnen die Eingangsbestätigung des Antrages von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab. Die Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt, zu dem ein vollständiger und beurteilungsfähiger Antrag vorliegt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage der Mittelanforderung im Vorschussprinzip gemäß Nummer 1.4 ANBest-P/ANBest-G zu § 44 LHO.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Diese prüft den Verwendungsnachweis.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten neben den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 4. Februar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 28. Januar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 11. Januar 2021 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“, die in der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/10+13#6653/2021).

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 28. Januar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Obere Dahme/Berste“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ und hat seinen Sitz in Luckau/OT Görldorf (Garrenchen), Landkreis Dahme-Spreewald.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserbandengesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Dahme (Gewässerkennzahl: 5828) ohne Baruther Buschgraben von der Quelle bis oberhalb der Mündung des Dahme-Umflut-Kanals,
- der Berste (Gewässerkennzahl: 58258) von der Quelle bis zum Pegel Treppendorf,
- der Wudritz (Gewässerkennzahl: 58256) von der Quelle bis oberhalb der Mündung des Hindenberg-Klein Raddener Grenzgrabens.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 GUVG.

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen,

Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Die Mitglieder jedes Schaubezirkes benennen für ihren Schaubezirk drei Schaubeauftragte. Schaubeauftragter kann jede natürliche, geschäftsfähige (volljährige) Person sein. Die Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit der des Vorstandes. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmtes teilnehmendes Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

(4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstangestellte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(6) Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

§ 7

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. die Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einsprüche gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
4. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes sowie Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 10

Durchführung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragt.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder gegebenenfalls vom stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1 000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese verdeckt durchzuführen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt

Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe sowie Mitarbeiter des Verbandes an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und sieben Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

§ 14

Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 10 Absatz 8 genannten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(7) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widerspre-

chen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30 000 Euro, die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder und von Mitgliedern auf Antrag,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 24 Absatz 5,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

(3) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Absatz 7 Satz 2 dieser Satzung entsprechend. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder gegebenenfalls vom stellvertretenden Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(9) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(10) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladenen Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 17

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 18

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

§ 19

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mitglieder des Vorstandes und Schaubeauftragte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 20

Haushaltsplan

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. alle geplanten Erträge und Aufwendungen des Verbandes für das nachfolgende Haushaltsjahr, gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,
2. die Festsetzung des Jahresbeitrages, Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
3. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
4. die Festsetzung der zulässigen Höhe außer- und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
5. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 21

Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung geführt. Für die Haushaltsführung gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(4) Der Verband bildet zur Sicherung des Haushaltes angemessene Rücklagen.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichten dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 22

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 Nummer 3 über den Haushaltsplan ermächtigt,

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Aufwendungen und Auszahlungen vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht überschritten wird beziehungsweise die Deckung gewährleistet ist.

(3) Über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(4) Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 23

Rechnungsprüfung

(1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen unabhängigen Prüfer gemäß § 6 Absatz 3 GUVG prüfen zu lassen.

(2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Eine erneute Beauftragung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor.

§ 24

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis 1. April festzusetzen und werden nach Ablauf eines Monats fällig.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.
- (5) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.
- (6) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (8) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 25

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Näheres regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.
- (2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.
- (3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis Nummer 5 trägt das Land Brandenburg.
- (5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge

von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 26

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 27

Widerspruchsverfahren

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand. Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 28

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und

der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 30

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 31

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 32

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsicht zu allen Sitzungen der Verbandsorgane ein.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 33

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 150 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 150 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 34

Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 1. Juni 2011 (ABl. S. 1371), zuletzt geändert am 8. November 2018 (ABl. S. 1267), außer Kraft.

Ausgefertigt:

Garrenchen, den 19. Januar 2021

Heinrich Kahlbaum
Verbandsvorsteher

**Dritte Änderung des Erlasses
zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen
zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit**

Erlass des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Vom 29. Januar 2021

I.

Der Erlass zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 9. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 233), der zuletzt durch den Erlass vom 15. März 2019 (ABl. S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 9 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2020“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2020 in Kraft.

**Anerkennung von Musikschulen/
Musik- und Kunstschulen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 25. Januar 2021

Aufgrund des § 3 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg (BbgMKSchulG) wird hiermit die Anerkennung nachfolgender Musikschulen beziehungsweise Musik- und Kunstschulen öffentlich bekannt gemacht.

Musikschulen sind berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ zu führen, wenn sie über eine gültige Anerkennung verfügen. Die Anerkennung wird auf Antrag der Musikschule jeweils befristet auf fünf Jahre von der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 BbgMKSchulG erfüllt sind. Werden darüber hinaus die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 5 BbgMKSchulG erfüllt, berechtigt die Anerkennung, die Bezeichnung „Anerkannte Musik- und Kunstschule im Land Brandenburg“ zu führen (erweiterte Anerkennung).

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 sind folgende 26 Musikschulen befristet bis zum 31. Dezember 2024 berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ nach § 3 Absatz 1 und 2 BbgMKSchulG zu führen:

- Musikschule Barnim
- Musikschule „Vicco von Bülow“ der Stadt Brandenburg an der Havel
- Konservatorium Cottbus
- Niederlausitzer Musik- und Kunstschule Luckau
- Kreismusikschule Dahme-Spreewald
- Kreismusikschule „Gebrüder Graun“ des Landkreises Elbe-Elster
- Musikschule Frankfurt (Oder)
- Musikschule „Hugo Distler“ Eggersdorf
- Kreismusikschule Märkisch-Oderland
- Musikschule Hennigsdorf
- Kreismusikschule Oberhavel
- Musikschule Oberspreewald-Lausitz
- Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“
- Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin
- Städtische Musikschule Potsdam „Johann Sebastian Bach“
- Kreismusikschule Potsdam-Mittelmark „Engelbert Humperdinck“
- Kreismusikschule Prignitz
- Städtische Musikschule „Johann Crüger“ Guben
- Musik- und Kunstschule der Stadt Ludwigfelde
- Kreismusikschule Teltow-Fläming
- Kreismusikschule Uckermark
- Uckermärkische Musik- und Kunstschule „Friedrich Wilhelm von Redern“ Angermünde
- Musikwerkstatt Eden Oranienburg
- Neue Musikschule Bernau
- Musik- und Kunstschule Havelland
- Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ des Landkreises Spree-Neiße.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 sind folgende zwei Musik- und Kunstschulen befristet bis zum 31. Dezember 2024 berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musik- und Kunstschule im Land Brandenburg“ nach § 3 Absatz 1 und 2 BbgMKSchulG zu führen:

- Regenbogen Musik- und Kunstschule Blankenfelde
- Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder.

**Genehmigung für die wesentliche Änderung
einer Biogasanlage am Standort 03099 Kolkwitz
OT Krieschow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2021

Der Firma Agrar GmbH Cottbus-West, Flachsweiche 5 in 03099 Kolkwitz, OT Krieschow wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Biogasanlage in Kolkwitz, OT Krieschow wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Agrar GmbH Cottbus-West (im Folgenden: Antragstellerin), Flachsweiche 5 in 03099 Kolkwitz OT Krieschow wird die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage) mit einer Durchsatzkapazität von 47 Tonnen pro Tag (t/d) auf dem Grundstück in 03099 Kolkwitz OT Krieschow, Flachsweiche 5, Gemarkung Krieschow, Flur 2, Flurstück 1202 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Kosten und Verwaltungsgebühren erfolgt durch gesonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 25. Februar 2021 bis einschließlich 10. März 2021**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Bauverwaltung der Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz, Raum 2.02

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen **nur nach vorheriger Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Nummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de
- und in der Gemeinde Kolkwitz unter der Nummer 0355 2930043 möglich.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird die Entscheidung mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail T12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Windpark Heinsdorf) in 15936 Dahme/Mark OT Heinsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2021

Der Firma Windpark Dahme II GmbH & Co. KG, Mittelstraße 5/5 a, 12529 Schönefeld wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in Dahme/Mark OT Heinsdorf zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Windkraftanlagen vom Typ Vestas V150-4,2 MW STE mit drei Rotorblättern haben eine Nabenhöhe von 123 m, einen Rotordurchmesser von 150 m und damit eine Gesamthöhe von 198 m zuzüglich 2 m Fundamenterhöhung. Die elektrische Leistung beträgt jeweils 4,2 MW. Die Kranaufstellplätze und Zufahrtswege waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Dahme II GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Airport Center Schönefeld, Mittelstraße 5 / 5a in 12529 Schönefeld wird die **Genehmigung** erteilt, zwei Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 15936 Dahme/Mark, Gemarkung Heinsdorf, Flur 3, Flurstücke 91 und 116 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 LWaldG im unter II. näher beschriebenen Umfang
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 25. Februar 2021 bis einschließlich 10. März 2021**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung erforderlich

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und
- Amt Dahme/Mark: Telefon: 035451 98142 oder E-Mail: katrin.rudolph@dahme.de.

Darüber hinaus ist die Genehmigung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen während der Auslegungszeit auch im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail T12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2021

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) vom Typ VESTAS V162 - 5,6 MW in 15868 Lieberose zu errichten und zu betreiben.

Die Windkraftanlage vom Typ VESTAS V162 - 5,6 MW mit drei Rotorblättern hat eine Nabenhöhe von 166 m, einen Rotordurchmesser von 162 m und damit eine Gesamthöhe von 247 m zuzüglich 3,0 m Fundamenterhöhung. Die elektrische Leistung beträgt 5,6 MW. Zur Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die Genehmigung erteilt, eine WKA auf dem Grundstück in 15868 Lieberose

OT Trebitz, Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 103 in dem unter Ziffer II und III dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit ein. Dabei handelt es sich um
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der Abweichungen gemäß §§ 67 und 6 Absatz 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO,
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter Ziffer II näher beschriebenen Umfang,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Genehmigung schließt die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein.
4. Der Antrag auf sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird abgelehnt.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Die Festsetzung der für diese Genehmigung zu erhebenden Kosten und Verwaltungsgebühren erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 25. Februar 2021 bis einschließlich 10. März 2021**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz,
- in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Friedland, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland

aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen eine **vorherige Anmeldung** erforderlich

- im Landesamt für Umwelt unter 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Lieberose/Oberspreewald in Straupitz unter 035475 863-0 in Lieberose unter 033671 638-0 und 033671 638-51 oder per E-Mail: amt@lieberose-oberspreewald.de,
- in der Stadt Friedland unter 033676 609-10 oder per E-Mail: info@friedland-nl.de.

Darüber hinaus ist die Genehmigung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen während der Auslegungszeit auch im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de>.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail T12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 03238 Sallgast OT Göllnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2021

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Göllnitz, Flur 6, Flurstück 2 eine Windkraftanlage (WKA) des Typs VESTAS V162 - 5.6 MW (Nabenhöhe: 169,00 m, Rotordurchmesser: 162,00 m, Gesamthöhe: 250,00 m, Leistung: 5,6 MW) mit Hybrid-Betonturm zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben mit einer WKA ist in Nummer 1.6 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt, jedoch handelt es sich hierbei um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, nämlich der Windfarm innerhalb des Gebietes der Windparks Göllnitz, Rehain und Lieskau.

Für 29 der 30 bestehenden WKA ist bereits eine UVP durchgeführt worden. Somit ist eine WKA (Typ Vestas V136; Nabenhöhe: 149,00 m; Rotordurchmesser: 136,00 m; Gesamthöhe: 217,00 m; Leistung: 3,45 MW) zu berücksichtigen, die noch keiner UVP unterlag. In Summe sind es damit zwei WKA, die den Prüfwert für die zwingende UVP-Pflicht alleine nicht erreichen.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Die geometrischen Maße der beantragten WKA sind als vergleichsweise sehr groß einzuschätzen.

Durch das geplante Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von 471 m² dauerhaft vollversiegelt (WKA-Fundament). Weitere 2 271 m² werden teilversiegelt. Hiervon kommt es zu einer dauerhaften Teilversiegelung von 1 326 m² (Zuwegung) und einer zeitweiligen Teilversiegelung von 945 m² (Kranstellfläche). Die gesamte Flächeninanspruchnahme beträgt somit 2 742 m². Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Waldumwandlung von 2 176 m². Hinzu kommt eine zeitweilige Waldumwandlung von 7 586 m².

Die geometrischen Maße der mit zu betrachtenden WKA sind als vergleichsweise groß einzuschätzen.

Durch das mit zu betrachtende Vorhaben wurde insgesamt eine Fläche von 3 441,04 m² neuversiegelt (Voll- und Teilversiegelung).

Bei der mit zu betrachtenden WKA kam es zu einer dauerhaften Waldumwandlung von 2 347 m². Hinzu kam eine zeitweilige Waldumwandlung von 10 754 m².

Insgesamt kommt es somit zu einer Flächeninanspruchnahme von 6 183,04 m² durch die geplante WKA und die mit zu betrachtende WKA.

In Summe ergibt sich somit eine Waldumwandlungsfläche von 22 863 m² (= 2,2863 ha).

Standort des Vorhabens

Im näheren Umfeld befinden sich bereits 30 Windkraftanlagen, ein Mastbetrieb sowie eine Freileitung. Die Umgebung ist forst- und landwirtschaftlich geprägt. Der Standort des Vorhabens ist forstwirtschaftlich geprägt. In 700 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Kleine Elster und Niederungsbereiche“. In Entfernungen von 590 bis 990 m befinden sich mehrere geschützte Biotop.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Baubedingte Auswirkung

Die Auswirkungen auf Fläche/Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die konkrete Standortwahl, sparsamen Flächenverbrauch (teilweise Nutzung eines vorhandenen Weges) und Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß vermindert.

Die Bautätigkeit erfolgt außerhalb der Brutzeiten beziehungsweise mit ökologischer Baubegleitung, um Beeinträchtigungen der Fauna zu vermeiden.

Eine weitere Vorsorgemaßnahme ist der sorgsame Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit und die Havarienvorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen.

Die Waldumwandlung wird kompensiert.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen sind Schall- und Lichtemissionen sowie Schattenwurf. Es sind jeweils keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Kleine Elster und Niederungsbereiche“ nicht entgegen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2021

Mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 20. Oktober 2020 wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG für den 2. März 2021 um 10 Uhr in der Gaststätte Olafs Werkstatt, Robert-Koch-Straße 47, 16845 Neustadt (Dosse) angekündigt.

Infolge pflichtgemäßer Ermessensentscheidung nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb von
zwei Windenergieanlagen
in 16845 Neustadt (Dosse)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2021

Mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 20. Oktober 2020 wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Windpark Neustadt GmbH & Co. KG für den 2. März 2021 um 10 Uhr in der Gaststätte Olafs Werkstatt, Robert-Koch-Straße 47, 16845 Neustadt (Dosse) angekündigt.

Infolge pflichtgemäßer Ermessensentscheidung nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
in 16845 Neustadt (Dosse)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2021

Mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 20. Oktober 2020 wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Windpark Neustadt Süd Eins GmbH & Co. KG für den 2. März 2021 um 10 Uhr in der Gaststätte Olafs Werkstatt, Robert-Koch-Straße 47, 16845 Neustadt (Dosse) angekündigt.

Infolge pflichtgemäßer Ermessensentscheidung nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage
in 16845 Neustadt (Dosse)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2021

Mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 20. Oktober 2020 wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Windpark Neustadt Süd Zwei GmbH & Co. KG für den 2. März 2021 um 10 Uhr in der Gaststätte Olafs Werkstatt, Robert-Koch-Straße 47, 16845 Neustadt (Dosse) angekündigt.

Infolge pflichtgemäßer Ermessensentscheidung nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
„Altarmbindung Langer Trog/Kolk“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Februar 2021

Die Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal, Park 2, 16303 Schwedt/Oder OT Criewen hat für das Vorhaben „Altarmbindung Langer Trog/Kolk“ im Landkreis Uckermark, Gemeinde Schöneberg, eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Die Nationalparkverwaltung plant den Wiederanschluss des Altgewässers „Langer Trog/Kolk“ an die Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße (Ho-Frie-Wa). Mit der Altarmbindung soll zukünftig bei Niedrigwasserständen der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße eine ökologische Durchgängigkeit zum „Langen Trog/Kolk“ erreicht werden. Die Maßnahme dient der Förderung und dem Erhalt des FFH LRT 3150 (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions).

Mit Durchführung des Vorhabens erfolgt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Der Nationalpark ist Bestandteil des Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 und unterliegt damit den Rechtsgrundlagen der FFH-Richtlinie der EU. Das Vorhaben dient der Verwaltung des FFH-Gebietes „Unteres Odertal“. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind überwiegend baubedingt. Sie treten für die Dauer der Bauphase auf und können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Verfügung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 92 in der Stadt Potsdam

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Dienststätte Kyritz
Vom 11. Februar 2021

Mit Wirkung zum 1. April 2021 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 92, Abschnitte 010 und 025 wird von Netzknoten (NK) 3544 003 nach NK 3544 021 und von NK 3544 022 nach NK 3543 008A über eine Gesamtlänge von 4,784 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Gemeindestraße (Stadtstraße) gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Potsdam.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhauser Straße 58, 16866 Kyritz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Verkehr

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0